

GRUNDSÄTZE DER FLEXIBLEN NACHMITTAGSBETREUUNG AN DEN ASPERGER SCHULEN

Die Arbeit in der Flexiblen Nachmittagsbetreuung richtet sich nach den folgenden Grundsätzen und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1 FLEXIBLE NACHMITTAGSBETREUUNG

An den Asperger Schulen wird den Schülerinnen und Schülern der 5. und 6. Klasse eine zusätzliche Betreuung innerhalb gewisser Zeiten nach dem vormittäglichen Unterricht angeboten.

2 BETREUUNGSINHALT

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülerinnen und Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Sofern die örtlichen Verhältnisse es zulassen, können die Schülerinnen und Schüler während der Betreuung ihre Hausaufgaben erledigen. Unterricht, Hausaufgabenbetreuung und Nachhilfe sind nicht Gegenstand dieses Angebots.

3 BETREUUNGSKRÄFTE, GRUPPENGROSSE

- 3.1 Die Gruppe wird von einer geeigneten Betreuungskraft geleitet. Als geeignete Betreuungskräfte kommen in erster Linie Personen mit einer entsprechenden Ausbildung sowie in der Kinderbetreuung erfahrene Personen in Betracht.
- 3.2 Die Größe der Betreuungsgruppe wird von der Stadt nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt.

4 AUFNAHME, ABMELDUNG, AUSSCHLUSS

- 4.1 In der Betreuungsgruppe werden Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klasse aufgenommen, deren Eltern berufstätig sind. Ausnahmsweise kann eine Betreuung anderer Kinder erfolgen. Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch die Personensorgeberechtigten und im Übrigen nach den von der Stadt festgelegten Grundsätzen. Die Aufnahme in die Gruppe erfolgt vorrangig nach sozialen Gesichtspunkten (z.B. Alleinerziehende, Berufstätige).
- 4.2 Schülerinnen und Schüler, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Flexible Nachmittagsbetreuung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 4.3 Die Abmeldung muss schriftlich mindestens 4 Wochen vor Monatsende erfolgen. Eine Kündigung zum 31.07 eines jeden Jahres kann nicht erfolgen.
- 4.4 Wenn eine Schülerin/ein Schüler länger als 4 Wochen unentschuldig der Betreuungsgruppe ferngeblieben ist oder wenn zwei aufeinander folgende Elternbeiträge nicht entrichtet worden sind, kann der Platz anderweitig belegt werden. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung sonstiger Pflichten dieser Grundsätze möglich.
- 4.5 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Betreuungskraft unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

5 ÖFFNUNG UND BESUCH DER FLEXIBLEN NACHMITTAGSBETREUUNG

- 5.1 Die Betreuung erfolgt an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet. Die Betreuung erfolgt demnach an Tagen des Schulunterrichts von 12.45 Uhr bis 15.00 Uhr.

- 5.2 Die Schülerinnen und Schüler sollen die Betreuungsgruppen im eigenen Interesse und im Gruppeninteresse regelmäßig besuchen. Fehlt eine Schülerin/ein Schüler, ist die zuständige Betreuungskraft zu benachrichtigen.
- 5.3 Muss die Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, werden die Eltern davon rechtzeitig unterrichtet. Die Stadt ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei der Schließung zur Vermeidung der Übertragbarkeit ansteckender Krankheiten.

6 ELTERNBEITRAG

- 6.1 Die Stadt erhebt für den Besuch der Schülerbetreuungsgruppe eine Gebühr. Eine Änderung des Elternbeitrages bleibt der Stadt Asperg vorbehalten.
- 6.2 Gebührenschuldner sind die Eltern der Schülerinnen und Schüler. Die Eltern haften gesamtschuldnerisch.
- 6.3 Die Gebühr entsteht zu Beginn eines jeden Kalendermonats. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch die Schulferien oder das Fernbleiben einer Schülerin/eines Schülers.
- 6.4 Die Gebühr beträgt pro Schülerin/Schüler für
- | | |
|---------------|----------------------|
| 1 Tag/Woche: | monatlich 14,00 Euro |
| 2 Tage/Woche: | monatlich 28,00 Euro |
| 3 Tage/Woche: | monatlich 42,00 Euro |
| 4 Tage/Woche: | monatlich 50,00 Euro |
- 6.5 Familien, die in Besitz eines städtischen Familienpasses sind, erhalten 50% Ermäßigung. Alleinerziehende, die in Besitz eines Landesfamilienpasses sind, erhalten 30% Ermäßigung.

7 AUFSICHT

- 7.1 Während der Öffnungszeiten ist die Betreuungskraft grundsätzlich für die Schülerinnen und Schüler ihrer Gruppe verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Die Stadt entlässt die Schülerinnen und Schüler aus ihrer Aufsichtspflicht an den Grundstücksgrenzen ihrer Einrichtungen.
- 7.2 Für den Weg zur Einrichtung und den Nachhauseweg sind die Eltern verantwortlich.

8 VERSICHERUNGEN

- 8.1 Die Schülerinnen und Schüler sind nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen Unfall versichert (SGB VII) auf dem direkten Weg zur und von der Flexiblen Nachmittagsbetreuung, während des Aufenthalts in der Flexiblen Nachmittagsbetreuung, während aller Veranstaltungen der Flexiblen Nachmittagsbetreuung außerhalb seines Grundstückes.
- 8.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Flexiblen Nachmittagsbetreuung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der verantwortlichen Betreuungskraft unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 8.3 Für von den Betreuungskräften weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Schülerinnen und Schüler wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, etc

9 REGELUNGEN IN KRANKHEITSFÄLLEN

- 9.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Flexible Nachmittagsbetreuung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in seiner jeweils gültigen Fassung maßgebend.

- 9.2 Über diese Regelung des Infektionsschutzgesetzes sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes im Anhang (Anlage 1)
- 9.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ein Kind nicht in die Flexible Nachmittagsbetreuung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachten Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft, bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzebefall leidet.

Bei Erkrankung oder Verdacht der Erkrankung des Kindes oder einer in der Wohngemeinschaft lebenden Person an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gemäß des Infektionsschutzgesetzes muss der Betreuungskraft sofort Mitteilung gemacht werden. Gleiches gilt für Ausscheider von Choleravibrionen, Salmonellen und Shigellen.

- 9.4 Der Besuch der Flexiblen Nachmittagsbetreuung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus, Paratyphus und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume des Kindergartens betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 9.5 Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Schülerinnen/die Schüler ebenfalls zu Hause zu behalten.
- 9.6 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Flexiblen Nachmittagsbetreuung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und den Betreuungskräften verabreicht.

10 INKRAFTTRETEN

Diese Grundsätze treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Grundsätze werden den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen (Anlage 2) als verbindlich anerkannt.

Hinweis: Die Bekanntmachung dieser Grundsätze erfolgte in den Asperger Nachrichten vom 21.10.2010.